

Merkblatt für Festwirtschaften

Die nachfolgenden Informationen und organisatorischen Angaben auf diesem Merkblatt sind verbindlich und dienen der einheitlichen Organisation sowie der Einhaltung gesetzlicher Rahmenbedingungen. Sie sind ohne Widerruf des Ressortverantwortlichen verbindlich und zu befolgen!

1. Lokalität & Infrastruktur

- 1.1 Sämtliche bauliche Arbeiten, die für das Lokal benötigt werden, sind direkt mit dem Eigentümer abzusprechen und auch selbstständig zu bestellen. Anschlüsse für Strom, Wasser und Abwasser sind vorhanden sofern diese vorab angemeldet wurden.
- 1.2 Alle Elektroanschlüsse müssen zwingend vor Inbetriebnahme durch einen zertifizierten Fachmann kontrolliert und freigegeben werden.
- 1.3 Die Entsorgungsstationen (Glas, PET und Restmüll) sind analog dem Abfallkonzept zwingend zu nutzen. Sämtliche Plätze der Festwirtschaften sind nach dem Fest aufzuräumen und besenrein zu verlassen.
- 1.4 In jeder Festwirtschaft muss Verbandsmaterial für die erste Hilfe bereitstehen. Alle Lokalarbeiter sind über den Standort instruiert worden! Ein Samariterposten ist im Statthofweg vorgesehen.
- 1.5 Alle Festwirtschaftsbetreiber sind orientiert, wie sie sich bei einer Katastrophe (wie zum Beispiel Feuer, Unfall, Schlägerei, usw.) zu verhalten haben. Eine Notfallkarte wird vom OK noch abgegeben. Eine Orientierung erfolgt direkt durch die Feuerwehr.
- 1.6 Die Beleuchtung sowie spezifische Dekorationen der Festwirtschaften sind Sache des Betreibers. Das OK behält sich jedoch mögliche Anpassungen vor.
- 1.7 In allen Festwirtschaften muss eine telefonische Verbindung zum OK Büro gegeben sein. Im Weiteren muss das OK-Büro jederzeit die Verantwortlichen der Festwirtschaft (Lokalchef, Sicherheitschef & Finanzchef) während des Festbetriebes erreichen können.
- 1.8 Die Festversicherung des Vereins 1150 Jahre Dachsen deckt nur ab was vom OK gestellt wird. Es empfiehlt sich für jeden Lokalbetreiber eine eigene Versicherung für die Festwirtschaft (Infrastruktur, Geräte, etc.) sowie die Helfer abzuschliessen.

2. Warenbezug bzw. -bestellungen

- 2.1. Sämtliche Bestellungen von Material, Speisen und Getränken (auch der Wein) liegen in der Verantwortung der Lokalbetreiber und werden direkt und selbstständig gemacht, verwaltet und auch mit den jeweiligen Lieferanten abgerechnet.
- 2.2. Beim Einkauf von Materialien, Lebensmitteln sowie Getränken sollten, wenn immer möglich, folgende Sponsoren als Lieferanten berücksichtigt werden:

- Brauerei Falken	- Stationsbier
- Grimbart's Brauwerkstatt	- Weingut Besson-Strasser
- Hübscher Weine	- Weingut Lindetröpfli
- Landi Weinland	- Weingut Strasser
- Metzgerei Niedermann	- Weingut Wylandblick
- Oak Mountain Cider	

Es dürfen nur Weinländer Weine angeboten werden. Der Verkauf von ausländischen Weinen ist strikt untersagt!

3. Finanzen & Umsatzabgabe

Weitere Angaben zum Bereich «Finanzen & Umsatzabgabe» sind in den «Richtlinien für Finanzen von Festbeizen und Marktständen» unter folgenden Link zu finden: <http://www.dachsen1150.ch/rf>.

4. Gesetzliche Vorschriften (Stand 2026)

Zum Schluss möchten wir noch auf folgende bestehende Vorschriften aufmerksam machen:

4.1. Hygieneverordnung SR 817.024.1

„Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen aus korrosionsfestem, glattem, abriebfestem und nichttoxischem Material bestehen.“

„Bei Personen mit Umgang von Lebensmitteln ist auf die persönliche Hygiene und Sauberkeit zu achten. Die Kleidung muss zweckmässig und sauber sein. Der verantwortliche Lokalbetreiber muss das Personal zur Hände-, Körper- und Kleiderhygiene anhalten.“

Weiterführende Informationen sind hier zu finden: [Umgang mit Lebensmitteln Kanton Zürich](#).

4.2. Brandschutz – Vorschriften und Weisungen

Jeder Lokalbetreiber hat die zur Verfügung gestellte «Checkliste Brandschutz für Gastronomie, Clubs und Veranstaltungen» zu beachten und die darin erwähnten Massnahmen entsprechend umzusetzen.

Es wird am Freitag, 18. September 2026, ein Rundgang auf dem Festareal mit dem FW-Kommando sowie eine Abnahme der Festwirtschaften stattfinden. Um etwaige «Überraschungen» zu vermeiden, ist von jeder Festwirtschaft vorab ein Grundrissplan bzw. eine Skizze mit Bestuhlung, Fluchtwegen, Grillstandorten, etc. beim OK einzureichen.

Weitere Informationen bezüglich des Brandschutzes sind [hier](#) zu finden.

4.3. Jugendschutz & Alkoholgesetz

„In der Schweiz untersteht der Alkoholverkauf Einschränkungen, die namentlich dem Jugendschutz dienen. Der Verkauf von Bier und Wein an unter 16-Jährige sowie von Spirituosen, Aperitifs und Alcopops an unter 18-Jährige ist verboten.“

Im Zweifelsfall ist immer ein amtlicher Ausweis zu verlangen ("Glasklar, ich zeige meinen Ausweis").



4.4. Nichtraucherchutz

„In der Schweiz gilt seit 1. Mai 2010 das [Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen](#). Alle geschlossenen Räume müssen rauchfrei sein, wenn sie öffentlich zugänglich sind. Erlaubt bleibt das Rauchen in abgetrennten Raucherräumen oder im Freien.“



Vielen Dank für euren Einsatz und euer Engagement für ein gelungenes Dorffest! Bei Fragen steht euch das OK jederzeit zur Verfügung.

OK 1150 Jahre Dachsen

Beat J. Weingartner
Präsident